

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2008

Nr. 2008/2085

Behinderung: Sonnhalde Gempen: Betreuungs- und Pflegekostenbeiträge 2006 / Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Mit Inkrafttreten der kantonalen Sozialgesetzgebung (Sozialgesetz SG; BGS 831.1 und Sozialverordnung SV; BGS 831.2) am 1. Januar 2008 wurde die altrechtliche Gesetzgebung und deren Umsetzung im Behindertenbereich aufgehoben. Gemäss §§ 14ff. des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen leistete der Kanton Solothurn in der Regel keine Betriebsbeiträge mehr: die gesetzlich vorgesehenen Einnahmen hatten grundsätzlich die Ausgaben zu decken. Unter gewissen Voraussetzungen hatten Institutionen für schwer- und mehrfachbehinderte Erwachsene jedoch die Möglichkeit, subjektbezogene Beiträge zu beantragen. Für die Jahre bis und mit 2007 gilt diese altrechtliche Bestimmung weiterhin.

Mit den Budgetweisungen für das Jahr 2006 (RRB Nr. 2005/1479 vom 12. Juli 2005) wurde der Sonnhalde Gempen mitgeteilt, dass für das Jahr 2006 Institutionen mit einem durchschnittlichen Hilflosengrad von mindestens 2.0 die Ausrichtung von Beiträgen an das Defizit beantragen können. Als Defizit wurden die mit den Eigenleistungen (insbes. Renten, Hilflosenentschädigung und EL) nicht gedeckten Kosten bezeichnet.

Im Rahmen des Voranschlags 2006 beantragte die Sonnhalde Gempen die Übernahme von Defizitbeträgen in der Höhe von Fr. 213'087.50 für das Jahr 2006. Mit RRB Nr. 2006/1240 vom 4. Juli 2006 erhielt die Sonnhalde Gempen eine entsprechende Zusicherung und eine Akontozahlung von 80 % des beantragten Betrages, ausmachend Fr. 170'470.--.

2. Erwägungen

Der durchschnittliche Hilflosengrad im Jahr 2006 aller Bewohnerinnen und Bewohner der Sonnhalde Gempen liegt unter 2.0. Die Sonnhalde Gempen weist jedoch einen hohen Anteil an erwachsenen autistischen Personen auf, deren intensive Betreuung sich nicht im Hilflosengrad widerspiegelt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen: Ein allfälliges Defizit ist trotz nicht erreichter Quote zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2008 beantragt die Sonnhalde Gempen die Übernahme der auf die Solothurner Bewohnerinnen und Bewohner entfallenden individuellen Restdefizite 2006 im Gesamtbeitrag von Fr. 118'849.75. Dieser Betrag ist mit der Akontozahlung von Fr. 170'470.-- zu verrechnen; daraus ergibt sich ein Restguthaben zu Gunsten des Kantons Solothurn von Fr. 51'620.25. Dieses ist der Sonnhalde Gempen in Rechnung zu stellen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14ff. des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen vom 27. September 1970 (BGS 837.11)

- 3.1 Die Schlussabrechnung 2006 der Sonnhalde Gempen ist plausibel und wird akzeptiert.
- 3.2 Die Schlussabrechnung 2006 weist für Personen aus dem Kanton Solothurn ein kumuliertes Restdefizit von Fr. 118'849.75 aus.
- 3.3 Nach Verrechnung der Akontozahlung von 170'470.-- Franken verbleibt ein Restguthaben von Fr. 51'620.25 Franken zu Gunsten des Kantons Solothurn. Dieses ist dem Amt für Soziale Sicherheit zurück zu bezahlen.
 - 3.3.1 Die Bezahlung erfolgt über den Kredit "Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen" Konto 365000/20358. Die Rechnung wird vom SAP-Pooling zugestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste, Ablage (5)
Aktuarin der SOGEKO
Wohnheim Sonnhalde Gempen, Haglenweg 13, 4145 Gempen (2)